

Der Vollzugsdienst

3/2018 – 65. Jahrgang

Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands

BSBD Bundeshauptvorstands- sitzung und Tarifvertreter- treffen in Wuppertal

Sönke Patzer ist neues
Mitglied in der Bundesleitung

Seite 2

Belastungen und Anspannungen werden sehr ernst genommen!

Extrem ausgeprägte Überbelegung
in den Justizvollzugsanstalten

Seite 5

Kapazitätsengpässe und Probleme bei der Personal- gewinnung im NRW-Strafvollzug

Minister Peter Biesenbach stellte
sich den Fragen der Delegierten

Seite 45

Foto: © IckeT/AdobeStock

Sind die Dienstpostenbewertungen im deutschen Strafvollzug noch angemessen und zeitgemäß?

Lesen Sie mehr dazu auf Seite 1 dieser Ausgabe



Rheinland-Pfalz



Saarland



Sachsen-Anhalt

INHALT

BUNDESHAUPTVORSTAND

- 1 Sind die Dienstpostenbewertungen im deutschen Strafvollzug noch angemessen und zeitgemäß?
- 2 BSBD Bundeshauptvorstand tagte in Wuppertal
- 3 Treffen Arbeitskreis Tarif: „Wir wollen gesehen und anerkannt werden!“
- 4 Altersdiskriminierung ist eigentlich verboten
- 4 Datenschutz: Mehr Rechte für Kunden

LANDESVORBÄNDE

- 5 Baden-Württemberg
- 20 Bayern
- 24 Berlin
- 28 Brandenburg
- 29 Bremen
- 30 Hamburg
- 32 Hessen
- 39 Mecklenburg-Vorpommern
- 43 Niedersachsen
- 45 Nordrhein-Westfalen
- 59 Rheinland-Pfalz
- 61 Saarland
- 63 Sachsen
- 66 Sachsen-Anhalt
- 71 Thüringen
- 64 Impressum

FACHTEIL

- 73 Beförderungsverfahren – Akteneinsicht in den Auswahlvorgang



Mitglied im  dbb beamtenbund und tarifunion
 Europäische Union der Unabhängigen Gewerkschaften (CESI)

Bundeschvorsitzender	René Müller	rene.mueller@bsbd.de www.bsbd.de
Stellv. Bundeschvorsitzender	Horst Butschinek	horst.butschinek@bsbd.de
Stellv. Bundeschvorsitzender	Sönke Patzer	soenke.patzer@bsbd.de
Stellv. Bundeschvorsitzender	Alexander Sammer	alexander.sammer@bsbd.de
Stellv. Bundeschvorsitzender	René Selle	rene.selle@bsbd.de
Stellv. Bundeschvorsitzende Schriftleitung	Anja Müller	vollzugsdienst@bsbd.de
Geschäftsstelle:	Bund der Strafvollzugsbediensteten Deutschlands Waldweg 50 · 21717 Deinste · post@bsbd.de	
Landesverbände	Vorsitzende	
Baden-Württemberg	Alexander Schmid	Alex.Bodman@web.de www.bsbd-bw.de
Bayern	Ralf Simon	post@jvb-bayern.de www.jvb-bayern.de
Berlin	Thomas Goiny	mail@bsbd-berlin.de www.bsbd-berlin.de
Brandenburg	Rainer Krone	bsbdbrb@t-online.de www.bsbd-brb.de
Bremen	Werner Fincke	werner.fincke@JVA.BREMEN.de
Hamburg	Thomas Wittenburg	thomas.wittenburg@lvhs-hamburg.de www.lvhs-hamburg.de
Hessen	Birgit Kannegießer	vorsitzende@bsbd-hessen.de www.bsbd-hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern	Hans-Jürgen Papenfuß	hans_j_papenfuss@me.com www.bsbd-mv.de
Niedersachsen	Uwe Oelkers	uwe.oelkers@vnsb.de www.vnsb.de
Nordrhein-Westfalen	Peter Brock	bsbd-p.brock@t-online.de www.bsbd-nrw.de
Rheinland-Pfalz	Winfried Conrad	bsbd.winfried.conrad@t-online.de www.bsbd-rlp.de
Saarland	Markus Wollscheid	M.Wollscheid@justiz.saarland.de
Sachsen	René Selle	rene.selle@bsbd-sachsen.de www.bsbd-sachsen.de
Sachsen-Anhalt	Mario Pinkert	mario.pinkert@bsbd-Isa.de www.bsbd-Isa.de
Schleswig-Holstein	Michael Hinrichsen	hinrichsen@bsbd-sh.de www.bsbdsh.de
Thüringen	Jörg Bursian	post@bsbd-thueringen.de www.bsbd-thueringen.de

ERSCHEINUNGSTERMIN

der Ausgabe 4-5/2018:



16. Oktober 2018



Sind die Dienstpostenbewertungen im deutschen Strafvollzug noch angemessen und zeitgemäß?

Im Strafvollzug sind gut 2.000 Stellen unbesetzt – Geeignete Bewerber nicht in ausreichender Anzahl vorhanden

Ein Blick auf die Werbeflyer, mit denen um Nachwuchskräfte geworben wird, zeigt die Aufgaben und Anforderungen für den Vollzugsdienst auf. Von hoher sozialer Kompetenz, Empathie, Erkennen von Verhaltensauffälligkeiten, Betreuung von Gefangenen in schwierigen Lebenssituationen, Organisation von Hilfs-, Behandlungs- und Freizeitmaßnahmen, Durchsetzungsvermögen, Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten, Sicherungs- und Überwachungsaufgaben ist dort die Rede. Soweit zur überschaulichen, lesbaren Form. In der Realität sind die Aufgaben weit umfangreicher: Der Umgang mit schwierigster und aggressiver Klientel, die tägliche Überbrückung von Sprachbarrieren, der Umgang mit psychisch auffälligen, unter Umständen suizidalen Gefangenen, der Umgang mit Gefangenen, die oftmals jegliche gute Kinderstube vermissen lassen, die tägliche Hilfestellung bei einfachen bis hin zu kompliziertesten Alltagsituationen, der tägliche Umgang mit Drogen- oder anderen Suchtabhängigen, das Einschreiten bei verbalen Auseinandersetzungen sowie bei Handgreiflichkeiten bis hin zu schweren körperlichen Auseinandersetzungen zwischen Gefangenen und die Abwehr von verbalen und körperlichen Angriffen auf unser Personal gehören zur täglichen Dienstverrichtung. Soweit ein kurzer Auszug aus dem Alltagsleben eines Vollzugsbediensteten.

Es ist mittlerweile bekannt, dass im Strafvollzug gut 2.000 Stellen unbesetzt sind und geeignete Bewerber, gerade für den allgemeinen Vollzugsdienst, nicht in ausreichender Anzahl vorhanden sind. Immer mehr Menschen entscheiden sich für Karrieren in anderen Behörden oder in der freien Wirtschaft. Glaubt man den Justizministerien, wird alles getan um den Arbeitskräftemangel im Strafvollzug zu beseitigen! Ist dies wirklich der Fall? Karriere im Allgemeinen Vollzugsdienst? Einige Bundesländer sind auf dem Weg, sich den stetig steigenden Anforderungen im Strafvollzug anzupassen und mit Stellenerhöhungen und der Erhöhung von Zulagen zu reagieren, um ihr Personal zu motivieren und Nachwuchskräfte zu rekrutieren. Wirkliche Karrieren sind im AVD kaum erreichbar. In der Regel beginnt die „Karriere“ als Obersekretär A7 und endet in einigen Ländern mit viel Glück als Amtsinspektor A9 (unterschiedliche Dienstbezeichnungen in den Bundesländern). Das heißt für eine Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen maximal zwei Beförderungen in ein höheres Amt innerhalb einer Dienstzeit von bis zu 44 Jahren. Es ist höchste Zeit, die Laufbahnen zu reformieren, weiter zu öffnen und den gestiegenen Anforderungen anzupassen.

Ein trauriges aktuelles Beispiel der „Nichtanpassung“ ist der Strafvollzug in Mecklenburg-Vorpommern, in dem der Stellenwert des AVD durch die regierende politische Konstellation in der Drucksache 7/2059 des Landtages zum Ausdruck gebracht wird. Die Damen und Herren betrachten den Stationsdienst mit einer A8 und einer A9 Stellenquote von knapp 10 Prozent für den AVD als angemessen. Dies ist ein Schlag ins Gesicht für unsere Kolleginnen und Kollegen und ein offener Affront gegenüber den

Bemühungen des BSBD Landesverbandes Mecklenburg-Vorpommern. (*Weiteres dazu in dieser Ausgabe auf Seite 40.*)

Liebe Politikerinnen und Politiker, bevor Sie eine solche Dienstpostenbewertung und Stellenbemessung in die Welt setzen, ziehen Sie sich für nur einen Monat eine Dienstkleidung an und verrichten Sie ihren Dienst in einer Vollzugsanstalt. Durch Kurzbesuche und gelegentliches Händeschütteln in den Vollzugsanstalten erkennen Sie nicht mal ansatzweise, was unsere Kolleginnen und



René Müller

Kollegen täglich vor Ort leisten. Unterbinden Sie Auseinandersetzungen von Gefangenen während der Freistunde mit fünfzig und mehr Gefangenen auf dem Freistundengelände, setzen Sie die Sicherheitsmaßnahmen der Anstalt ggf. mittels unmittelbaren Zwanges durch, gehen Sie in einen Haftraum, um einen Gefangenen zu schützen, der droht, sich mit einem Messer oder einer Rasierklinge das Leben zu nehmen und jeden Bediensteten der den Haftraum betritt mitzunehmen, eröffnen Sie ablehnende Anträge bei einem psychisch auffälligen Gefangenen, bei dem sie Gefahr laufen, dass er übergriffig wird oder kümmern Sie sich um tragische menschliche Schicksale und helfen Sie Gefangenen trotz des Wissens, dass diese abscheuliche Straftaten begangen haben. Öffnen Sie täglich Haftraumtüren, hinter denen Sie Straf- und Gewalttäter wissen, aber nicht, was genau Sie dahinter erwartet. Führen Sie das soziale Training mit Gewalttätern durch, deren „Zündschnur“ nur sehr kurz brennt und versuchen Sie Gefangenen, deren gesamtes Leben durch eine unbedachte Handlung komplett aus den Fugen geraten ist, auf die Beine zu helfen. Die anspruchsvolle Ausbildung in Psychologie und Pädagogik oder eine Schutzausrüstung schützen

nur bedingt, und dies ist nur ein Bruchteil der täglichen Aufgaben und negativen Erlebnisse unserer Bediensteten. Wenn Sie diesen psychischen Druck für einen Zeitraum von einem Monat erlebt haben, rechnen Sie es auf vierzig Dienstjahre hoch und dann stellen Sie sich die Frage, ob eine Dienstpostenbewertung und eine Stellenbemessung wie in Mecklenburg-Vorpommern für den Strafvollzug ausreichend ist und ob es angemessen ist, dass viele Kolleginnen und Kollegen ihr Arbeitsleben mit A7 oder A8 beenden müssen statt grundsätzlich mit mindestens A9. Mit derartigen politischen Entscheidungen wie im Mecklenburger Landtag gewinnen wir keine geeigneten Bewerber und demotivieren unseren vorhandenen Personalbestand.

Die Risiken und das Aushalten der täglichen psychischen Drucksituationen im Dienst, vor allem während eines Einsatzes, kann man nicht ausreichend vergüten, schon gar nicht die gesundheitlichen Belastungen des Schichtdienstes. Engagement und jahrelange Erfahrung kann man nicht kaufen, aber alles zusammen wenigstens ausreichend in der Besoldung, der Zulagenvergütung, der Dienstpostenbewertung und der Stellenbemessung wertschätzen. Eine A9/A9Z Stellenquote im AVD von mindestens 35 bis 40 Prozent, eine gleiche und angemessen hohe Zulagenvergütung der Vollzugsdienste, die Öffnung der Laufbahn für den AVD mit der Möglichkeit des prüfungsfreien Aufstiegs und der Chance, auch jungen Bewerbern eine wirkliche Karrieremöglichkeit bieten zu können, wären Indikatoren für eine Wertschätzung seitens der Behörde und der politischen Gremien. Es wird erwartet, dass sich der Strafvollzug den sich ändernden und steigenden Anforderungen anpasst, um modern und effizient zu sein. Dienstpostenbewertungen und Stellenbemessungen sollten das auch sein.

René Müller

BSBD Bundeshauptvorstand tagte in Wuppertal

Sönke Patzer neues Mitglied in der Bundesleitung – Moritz Kalisch zum Bundesjugendvertreter bestellt

In der 15. Kalenderwoche führte der BSBD seine Bundeshauptvorstandssitzung 2018 in Wuppertal durch. Der Bundesvorsitzende gab seinen Bericht für das vergangene Jahr ab, in dem u.a. die Arbeit im dbb und der letzte Bundesgewerkschaftstag des dbb und die damit verbundenen Aufgaben skizziert wurden. In der dbb Bundesorganisation wurden die Gremien, Kommissionen, Arbeitsgruppen und Arbeitsgemeinschaften neu besetzt bzw. wiederbesetzt. Der BSBD Bund ist neben dem Bundesvorstand und dem Bundeshauptvorstand personell im beamtenpolitischen Koordinierungsausschuss und in der Grundsatzkommission für Mitbestimmung ebenso vertreten, wie in der Kommission „Innere Sicherheit“ und der AG Justiz.

Die genannten Arbeitsgremien trafen sich bereits im Frühjahr 2018 und konstituierten sich. In der Kommission Innere Sicherheit wurden durch den BSBD die unzureichende Personalausstattung in der Justiz und die stellenweise unzulängliche Sicherheitsausrüstung und Sicherheitstechnik sowie der mangelnde bauliche Zustand vieler Justizvollzugsanstalten thematisiert.

Ebenso kritisierte der BSBD die „präventive“ Unterbringung von „Gefährdern“ im Strafvollzug ohne eine Feststellung des Personalmehrbedarfs, die Bereitstellung von ausgebildetem Justizvollzugspersonal für Abschiebehaftanstalten, die Übernahme zusätzlicher Aufgaben für andere Ministerien, die Zunahme radikaler Strafgefangener und das fehlen bundeseinheitlicher Konzepte zur Sozialisierung/Resozialisierung für radikal islamische Inhaftierte und die damit verbundenen Auswirkungen auf die innere Sicherheit der Bundesländer.

Diese Probleme wurden u. a. auch in der AG Justiz thematisiert.

Für Verärgerung in den Justizgewerkschaften sorgte zudem die dürftige Erwähnung der Justiz im Koalitionsvertrag.

In einem Gespräch von Vertretern der AG Justiz mit der neuen Bundesjustizministerin **Dr. Katarina Barley** sollen offene Fragen angesprochen und möglichst geklärt werden.

Aus Gesprächen in anderen Gremien wurde dem BSBD Bundesvorsitzenden versichert, dass der Strafvollzug und die dort herrschende Personalknappheit, trotz nicht expliziter Erwähnung im Koalitionsvertrag, Gegenstand der Koalitionsgespräche waren.

Die BSBD Bundesleitung wird ebenfalls das Gespräch mit der Bundesjustizministerin suchen, um die Probleme des deutschen Strafvollzuges zu thematisieren und zu erfahren, was die Bundesregierung bereit ist, für die Verbesserung des deutschen Strafvollzuges zu unternehmen.

Beim BuHaVo des BSBD wurde die bisherige Öffentlichkeitsarbeit und das rege Interesse der Medien besprochen. Es wurde wieder einmal deutlich, dass, wenn es um Fragen zum deutschen Strafvollzug geht, der BSBD die erste Anlaufstelle für Journalisten ist. Leider ist auch der Einfluss auf die endgültig geschriebene oder gezeigte Berichterstattung dürftig, sofern es sich nicht um autorisierte Interviews handelt. Wenn der BSBD bzw. der Bundesvorsitzende der Gewerkschaft in Berichten Erwähnung findet, in dem zeitgleich von Gefängniswärtern oder Aufsehern geschrieben oder gesprochen wird, ist dies sehr ärgerlich. Ein Rückruf und die Beschwerde an die betreffende Stelle sorgen allenfalls für eine Entschuldi-



Foto: © focusphoto/AdobeStock

gung und die Zusage, in der uns dann zum x-ten Mal bestätigt wird, beim nächsten Mal den richtigen Begriff „Straf- oder Justizvollzugsbeamter“ zu verwenden. Diese Zusicherung hat in der Regel leider wenig Bestand.

Komplettiert wurde die Berichterstattung durch die Mitglieder der Bundesleitung, des Seniorenvertreters, des Bundesseminarleiters und der Frauenvertreterin gemäß der internen Aufgabenverteilung.

Der BSBD Bundesjugendvertreter **Moritz Kalisch** (LV Mecklenburg-Vorpommern) wurde vom BuHaVo lt. Satzung bestellt. Fast zeitgleich trafen sich die Tarifvertreter der BSBD Landesverbände zu einer Sitzung und bestimmten ihren Sprecher, den der Bundeshaupt-

vorstand, auf Vorschlag des Bundesvorsitzenden, in die Bundesleitung wählte.

Kollege **Sönke Patzer**, Tarifbeschäftigter aus Schleswig/Holstein, ist neues Mitglied der Bundesleitung und nimmt die Aufgaben für den ausgeschiedenen Kollegen **Axel Lehrer** wahr.

Darüber hinaus wurden beim Bundeshauptvorstand Beschlüsse zum Haushalt gefasst und wie der BSBD zukünftig mit eventuellen Zahlungsverpflichtungen zum anteiligen Ausgleich des dbb Streikfonds umgeht. Auch im vergangenen Zeitraum wurden notwendige Einsparungen durch die Bundesleitung umgesetzt, um den BSBD Haushalt weiter zu konsolidieren.

Der dbb Verlag stellte sich mit Herrn **Nietgen** und Frau **Furth** dem BuHaVo vor und beantwortete zahlreiche Fragen zu Möglichkeiten der Veröffentlichung von Berichten und Informationen sowie zu technischen Möglichkeiten von Printmedien. Der BSBD wird sich den Fragen zu einem noch moderneren Erscheinungsbild der Zeitschrift **Vollzugsdienst** und ggf. modernerer Strukturen in der Berichterstattung in einem noch zu terminierenden Workshop widmen. Die Ergebnisse werden im Anschluss mit unserem Verlag beraten.

Zahlreiche Themen der Bundesländer wurden besprochen und die Lage in den Ländern zu Schwerpunkten (u.a. Stellenbesetzung, Personalbedarf, Bereitstellung von Personal für Abschiebungshaft, Gewalt gegen Bedienstete usw.) erörtert. Insgesamt eine offene konstruktive Diskussion, die einmal mehr verdeutlichte, wie unterschiedlich der Strafvollzug in den Bundesländern gehandhabt wird und wie wichtig der Austausch zwischen den Bundesländern ist, um gewerkschaftlich eine Einheit zu bilden.

Erfreulich war die Teilnahme von Vertretern der **Debeka**, unserem Werbepartner (Hr. **Naumann**/Hr. **Schmidt**), am Rande der Veranstaltung, die dem BuHaVo das Modell der kostenfreien Dienstzeitberechnung für Kolleginnen und Kollegen präsentierten und sich im Anschluss Zeit für Gespräche nahmen.

Der nächste Bundeshauptvorstand tagte im Frühjahr 2019. *René Müller*

Treffen Arbeitskreis Tarif

„Wir wollen gesehen und anerkannt werden!“

Große Unterschiede im Umgang in den Bundesländern

Am 09.04./10.04.2018 trafen sich die Tarifvertreter der Bundesländer in Wuppertal. Alle wurden herzlich von der Bundesleitung René Müller, Horst Butschinek und Alexander Sammer begrüßt. Gleichzeitig bedankte sich die Bundesleitung bei Kollegin Krehl für die kommissarische Übernahme der Vertretung des Bereiches Tarif auf der Bundesebene.

Nach der üblichen Vorstellungsrunde fanden sich die Teilnehmer sehr schnell in das Thema Tarif ein. Kollegin **Andrea Krehl** berichtete über das aktuelle Thema der Bundestarifkommission: **Die Forderungsfindung für die bevorstehenden Tarifverhandlungen bei Bund und Kommunen:**

- 6 %, mindestens 200,00 €.
- Verbindliche Übernahme von Auszubildenden, 100,00 € mehr.
- Tarifierung für schulische Ausbildung.
- 20 % Nachtarbeitszuschlag.
- Zeit- und wirkungsgleiche Übertragung auf Bundesbeamte.
- Angleichung der Sonderzahlungen Ost/West.
- Wechselschicht-/Schichtzulagen Erhöhung.
- 20 % Samstagszuschlag mit Krankenhäusern.
- Einrechnung der Pausen bei Wechselschicht.
- Nahverkehrsticket kostenfrei.
- Erhöhung Urlaub für Auszubildende um 1 Tag.
- Kostenübernahme für Berufsschulweg.
- Fortschreiben Altersteilzeit.



Foto: © Coloures-Plc/AdobeStock

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde über weitere wichtige Themen diskutiert:

- Eingruppierung AVD E7/ Justizdienst E 9.
- Erfahrungsstufen erhalten bei Aufstieg (stufengleicher Aufstieg).
- Angleichung der Ausbildungsvoraussetzung (Meister/Bachelor).
- Sachgrundlose Befristung.
- § 47 bessere Anpassung an Beamte, Weiterzahlung der Sozialleistung.
- Ruhezeiten 11h – 8h.
- Bereitschaftszeiten Angestellte = Bereitschaftszeiten Beamte.
- Altersvorsorge VBL, Anspruch auf Zahlung erst bei Zugehörigkeit ab 60 Monate.

Eine angeregte Diskussion und der Austausch über diese Themen zeigte große

Unterschiede im Umgang, in den Bundesländern.

Ein weiteres Problem einte die Vertreter dann doch wieder miteinander, denn die Problematik, geeignete Bewerber in den unterschiedlichen Laufbahnen (mittlerer Dienst, gehobener Dienst, höherer Dienst) zu finden aber auch den Abgang in die freie Wirtschaft zu verhindern ist wohl gleich.

Kolleginnen und Kollegen, die eine gute Ausbildung genossen haben, über besondere Erfahrungen verfügen, werden abgeworben und finden sich in sehr viel besseren Eingruppierungen wieder.

Das Thema Krankengeld und die Ungleichbehandlung zwischen Beamten und Tarifbeschäftigten – bei längerfristiger Erkrankung – ist sehr hitzig diskutiert worden und am Ende bestand Einigkeit darüber, dass eine solche Ungleichbehandlung nicht akzeptabel ist.

Die Wahl des Vorsitzenden und dessen Vertreter wurde mit folgendem Ergebnis einstimmig beschlossen:

- Vorsitzender: Sönke Patzer,**
Landesverband Schleswig Holstein.
1. Stellvertreterin: Sabine Glas,
Landesverband Baden-Württemberg.
2. Stellvertreterin: Andrea Krehl,
Landesverband Nordrhein-Westfalen.

Am Ende dieses Treffens waren sich alle einig, dass noch viel Arbeit auf die Beteiligten zukommen wird. Für die Kolleginnen und Kollegen in den Bundesländern ist wichtig: **wir wollen mit dem, was wir sind, was wir machen und geleistet haben, gesehen und anerkannt – eben gewertschätzt – werden.**

Sönke Patzer
Stellvertretender Bundesvorsitzender



Die Bundesleitung bedankt sich bei Kollegin Krehl für die kommissarische Übernahme der Tarifvertretung.
Foto: BSBD

Altersdiskriminierung ist eigentlich verboten

Gleichstellungsgesetz erlaubt Ausnahmen und Rechtfertigungsmöglichkeiten für Ungleichbehandlung

Nach dem Grundgesetz sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich – Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes. Auch wenn das Alter in der Aufzählung möglicher Diskriminierungsmerkmale nicht ausdrücklich genannt wird, müssen objektive Gründe vorliegen, damit der Staat oder eine staatliche Verwaltung jemanden aufgrund dieses Merkmals unterschiedlich behandeln darf.

In Bezug auf Dritte ist der Staat sogar verpflichtet, seine Bürger gegen Diskriminierung zu schützen. Das geschieht unter anderem durch das **Allgemeine Gleichstellungsgesetz**, das ausdrücklich auch vor einer Diskriminierung aufgrund des Alters schützt und insbesondere im Arbeitsleben sowie im Zivilrecht gilt. Ältere Menschen mit Behinderungen können sich zusätzlich auf das Übereinkommen



Klaus Neuenhüsges

über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen berufen. Demnach scheint also alles in Ordnung zu sein. Beileibe nicht! Das **Allgemeine Gleichstellungsgesetz** erlaubt eine Reihe von Ausnahmen und Rechtfertigungsmöglichkeiten für eine Ungleichbehandlung. Im zivilrechtlichen Geschäftsverkehr ist der Anwendungsbereich im wesentlichen auf Massengeschäfte beschränkt, womit das Gesetz weitgehend ins Leere läuft, denn kritische Fälle wie Darlehensverträge oder Autovermietungen sind damit nicht erfasst. Bei privaten Versicherungen dürfen höhere Tarife berechnet werden, wenn statistisch begründet eine größere Risikowahrscheinlichkeit besteht.

Die versicherungsmathematischen Kalkulationen müssen jedoch nicht offengelegt werden und sind dadurch kaum nachvollziehbar.

Auch im Arbeitsrecht räumt der Gesetzgeber zu große Gestaltungsspielräume ein. Es reicht zum Beispiel nicht aus, eine unterschiedliche Behandlung von Altersgruppen schlüssig zu begründen. Dies kann sowohl ältere wie jüngere Menschen treffen.

Ob Entscheidungen tatsächlich objektiv begründet, durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt oder eher auf Altersstereotype zurückzuführen sind, lässt sich nicht immer mit Sicherheit klären. Es gibt also Bereiche, in denen der aktuell geltende rechtliche Schutz für ältere Menschen nicht ausreicht.

Eine zentrale Forderung des **BSBD** ist also, ein Verbot der Diskriminierung aufgrund des Alters ausnahmslos für alle Lebensbereiche gesetzlich verbindlich zu verankern.

Ein mögliches Nachlassen von Fähigkeiten im Alter darf kein Grund für eine Ungleichbehandlung sein.

Klaus Neuenhüsges
Bundesseniorenverteter

An alle Bezieher der Fachzeitschrift „Der Vollzugsdienst“

Datenschutz: Mehr Rechte für Kunden

Am 25. Mai 2018 ist die **Datenschutzgrundverordnung** der EU in Kraft getreten, die Ihre Rechte als Mitglied des **BSBD** weiter stärkt. Bei den **BSBD Landesverbänden** und der Fa. „**Die MedienPartner GmbH**“ – verantwortlich für die Herstellung der Fachzeitschrift „**Der Vollzugsdienst**“ – sind Ihre gespeicherten Angaben seit jeher in sicheren Händen.

Durch technische und organisatorische Maßnahmen wie Verschlüsselung, Zugriffsregelungen und Datensicherheit werden ihre Angaben als **BSBD-Mitglied** geschützt. Beim Umgang mit diesen Informationen, etwa welche Daten gespeichert werden und wie lange oder wer welche Daten einsehen darf folgt sowohl der **BSBD** wie auch die „**Die MedienPartner GmbH**“ den rechtlichen Vorgaben.

Ihr gutes Recht

Die **Datenschutzgrundverordnung** der Europäischen Union bewirkt seit 25. Mai 2018 eine ausdrückliche Stärkung dieser Rechte gegenüber allen Stellen, die Ihre Daten verarbeiten; also auch gegenüber dem **BSBD** und der Fa. „**Die MedienPartner GmbH**“. Sie haben insbesondere das Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, das Berichtigende unrichtiger Angaben und die Löschung nicht mehr erforderlicher Daten – soweit diese Angaben nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften aufzubewahren sind. Zudem können Sie eine freiwillig erteilte Einwilligung zur Speicherung und Verarbeitung Ihrer Daten widerrufen. Haben Sie Fragen oder sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt? Dann können Sie sich an die **BSBD Landesverbände**, den **BSBD Bund** oder an „**Die MedienPartner GmbH**“ wenden und um Prüfung der jeweils dort vorhandenen Daten bitten.

BSBD-Adressen:

- **BSBD Baden-Württemberg**; Moserstraße 26, 70182 Stuttgart
- **JVB Bayern**; Postfach 10, 91561 Neuendettelsau
- **BSBD Berlin**; Alt-Moabit 96 a, 10559 Berlin
- **BSBD Brandenburg**; Grüne Aue 19A, 14776 Brandenburg an der Havel
- **BSBD Bremen**; Am Fuchsberg, 25351 Bremen
- **LVHS Hamburg**; Schilfgrund 19c, 22848 Norderstedt
- **BSBD Hessen**; Lindenstraße 2, 35325 Mücke
- **BSBD Mecklenburg-Vorpommern**; Ellernbruch 29, 18246 Bützow
- **VNSB Niedersachsen**; Försterkamp 16, 30539 Hannover
- **BSBD Nordrhein-Westfalen**; Ulmenstraße 23, 40476 Düsseldorf
- **BSBD Rheinland-Pfalz**; Rheinhöhenweg 6, 56112 Lahnstein
- **BSJ Saarland**; Dagstuhler Str. 101, 66687 Wadern-Morscholz
- **BSBD Sachsen**; Postfach 1101, 04652 Frohburg
- **BSBD Sachsen-Anhalt**; Am Sandberg 11, 06295 Lutherstadt Eisleben
- **BSBD Schleswig-Holstein**; Königswiller Weg 26, 24837 Schleswig
- **BSBD Thüringen**; Dr. Albert-Krebs-Strasse 1, 99310 Arnstadt
- **BSBD Bund**; Waldweg 50, 21717 Deinste

Herstellung:

- **Die MedienPartner GmbH**; Industriehof 6, 77933 Lahr

Beförderungsverfahren – Akteneinsicht in den Auswahlvorgang

1. Die Gewährung von Akteneinsicht im Zusammenhang mit einem anhängigen Verwaltungsverfahren ist eine Verfahrenshandlung im Sinne des § 44a Satz 1 VwGO.

2. Begehrt der unterlegene Bewerber bei einer beamtenrechtlichen Beförderungskonkurrenz Akteneinsicht in den Auswahlvorgang, um sein Vorgehen gegen die bereits erfolgten Ernennungen der Konkurrenten oder einen Schadensersatzanspruch wegen Nichtbeförderung besser begründen zu können, so ist die Verweigerung der Akteneinsicht durch die Behörde auch unter Berücksichtigung der besonderen Verfahrensgewährleistungen der Art. 19 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 GG gemäß § 44a Satz 1 VwGO nicht isoliert angreifbar.

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22.09.2016 BVerwG 2 C 16.15 VG Köln – 07.11.2013 – AZ: VG 15 K 4912/12 OVG Münster – 01.06.2015 – AZ: OVG 1 A 11/14

Gründe:

Der Kläger ist als Beamter bei der Beklagten beschäftigt und wurde zuletzt zum 1. Januar 1998 zum Postamtsrat (Besoldungsgruppe A 12 BBesO) befördert. Mit Schreiben vom 20. Dezember 2011 legte er Widerspruch ein gegen seine Nichtberücksichtigung im Rahmen der Beförderungsaktionen nach Besoldungsgruppe A 13 g. D. BBesO in den Jahren 2007 bis 2011. Diese Beförderungsrunden hatte die Beklagte ohne Ausschreibungen und konkrete Bewerbungen der Beamten durchgeführt. Der Widerspruch richtete sich auch gegen die Ernennungen der ihm unbekanntem Konkurrenten. Zugleich machte er einen Schadensersatzanspruch wegen Nichtbeförderung sowie einen Anspruch auf Akteneinsicht in die Verwaltungsvorgänge betreffend die Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 13 BBesO der Jahre 2007 bis 2011 geltend..... Am 14. Mai 2012 hat der Kläger Untätigkeitsklage beim Verwaltungsgericht Koblenz erhoben.

Diese hat u.a. den Anspruch auf Gewährung von Akteneinsicht zum Gegenstand gehabt. Die zuvor gegenüber der Beklagten geltend gemachten Ansprüche auf Schadensersatz sowie die Anfechtung der Ernennungen der Konkurrenten sind nicht Gegenstand des Verfahrens geworden. Bezüglich der Anfechtung der Ernennungen hat die Beklagte noch keinen Widerspruchsbescheid erlassen. Hinsichtlich der Schadensersatzansprüche hat der Kläger am 3. März 2015 Klage beim Verwaltungsgericht Köln erhoben (15 K 1326/15). Nach Klageabweisung ist das Verfahren gegenwärtig beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen anhängig.

Das Verwaltungsgericht Koblenz hat den Rechtsstreit im hiesigen Verfahren an das Verwaltungsgericht Köln verwiesen. Dieses hat das Verfahren nach teilweiser Hauptsacheerledigung zum Teil eingestellt und die Klage im Übrigen – betref-

fend den allein noch anhängigen Anspruch auf Gewährung von Akteneinsicht – abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung ist ohne Erfolg geblieben. Das Oberverwaltungsgericht hat zur Begründung ausgeführt, dass die Klage unzulässig sei. Dies ergebe sich bereits aus einem Verstoß gegen § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Die Bezeichnung des Streitgegenstandes durch den Kläger sei zu unbestimmt, weil nicht klar sei, welche Verwaltungsvorgänge konkret gemeint seien. Die Klage sei im Übrigen auch wegen eines Verstoßes gegen § 44a Satz 1 VwGO unzulässig. Bei der begehrten Akteneinsicht handele es sich um eine Verfahrenshandlung im Sinne dieser Vorschrift.

Mit der Revision beantragt der Kläger, die Urteile des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 1. Juni 2015 und des Verwaltungsgerichts Köln vom 7. November 2013 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger Akteneinsicht zu gewähren in die Verwaltungsvorgänge betreffend die Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 13 BBesO der Jahre 2007 bis 2011, namentlich in die Dokumentation der wesentlichen Auswahlverfahren, die den Auswahlentscheidungen zu Grunde liegen.

Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Der Vertreter des Bundesinteresses beim Bundesverwaltungsgericht beteiligt sich nicht am Verfahren.

II

Die Revision ist zurückzuweisen. Sie ist zulässig, aber unbegründet (§ 144 Abs. 2 VwGO). Das angegriffene Urteil des Oberverwaltungsgerichts beruht nicht auf der Verletzung revisiblen Rechts (§ 137 Abs. 1 VwGO).

Das Urteil beruht zunächst nicht auf einem Verfahrensfehler (1.). Zu Recht ist das Oberverwaltungsgericht im Übrigen davon ausgegangen, dass die Klage unzulässig ist (2.).

1. Der Kläger macht zwei Verfahrensfehler geltend, die beide im Zusammenhang mit der Annahme des Oberverwaltungsgerichts stehen, die Bezeichnung des Streitgegenstandes durch den Kläger sei zu unbestimmt. Zum einen rügt er eine nach seiner Auffassung erforderliche, aber unterbliebene Ergänzungsaufforderung im Sinne des § 82 Abs. 2 Satz 1 VwGO, zum anderen führt er aus, dass diesbezüglich eine Überraschungsentscheidung und damit ein Verstoß gegen den Grundsatz rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) vorliege.

Das Urteil beruht nicht auf den geltend gemachten Verfahrensfehlern, weil das Oberverwaltungsgericht zugleich selbstständig tragend zutreffend darauf abgestellt hat, dass die Klage auch wegen eines Verstoßes gegen § 44a Satz 1 VwGO unzulässig ist. Das Erfordernis des Beruhens gilt auch für den absoluten Revisionsgrund des Gehörsverstoßes (§ 138 Nr. 3 VwGO). Denn die in § 138 VwGO enthaltene Fiktion, wonach ein Urteil im Falle des Vorliegens eines der enumerativ aufgeführten absoluten Revisionsgründe stets als auf der Verletzung von Bundesrecht beruhend anzusehen ist, gilt nur, soweit die Begründung des Gerichts von dem Revisionsgrund, hier dem Gehörsverstoß, betroffen ist. Beruht das angegriffene Urteil wie hier auf mehreren selbstständig tragenden Begründungen, kann die Beruhensfiktion daher nur greifen,

wenn sämtliche Begründungen von dem Gehörsverstoß betroffen sind (BVerwG, Beschlüsse vom 1. Februar 1994 – 1 B 211.93 – GewArch 1995, 114 und vom 11. April 2003 – 7 B 141.02 – NJW 2003, 2255; Kraft, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 138 Rn. 37; Neumann, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 138 Rn. 8). Dies ist hier nicht der Fall. Der vom Kläger geltend gemachte Gehörsverstoß bezieht sich allein auf die vom Oberverwaltungsgericht angenommene Unbestimmtheit des in der Klageschrift benannten Streitgegenstandes. Er weist keinen Bezug zu der zutreffenden Annahme auf, es handele sich bei der begehrten Akteneinsicht um eine Verfahrenshandlung im Sinne des § 44a Satz 1 VwGO.

2. Die Klage ist unzulässig.

a) Mit der Annahme, die Klage sei wegen Verstoßes gegen § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO unzulässig, weil der benannte Streitgegenstand zu unbestimmt sei, geht das Oberverwaltungsgericht allerdings von einem zu engen Verständnis der von dieser Norm verwendeten Begrifflichkeiten aus. Gemäß dieser Vorschrift muss die Klage den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Der Begriff des Klagebegehrens ist mit dem Gesetz zur Neuregelung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vom 17. Dezember 1990 (Viertes Gesetz zur Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung – 4. VwGOÄndG - BGBl. I S. 2809) in die Vorschrift eingefügt worden. Mit der Verwendung des Begriffs des Klagebegehrens hat der Gesetzgeber den zuvor verwendeten Begriff des Streitgegenstandes ersetzt, um die Vorschrift von den Meinungsstreitigkeiten über den Streitgegenstandsbegriff freizuhalten (BR-Drs. 135/90 S. 76). Der Gegenstand des Klagebegehrens ist schon dann hinreichend bezeichnet, wenn der Sachverhalt, über den das Gericht entscheiden soll, angegeben wird. Die Herausarbeitung eines bestimmten Antrags, den die Klage gemäß § 82 Abs. 1 Satz 2 VwGO nur enthalten „soll“ und der für die Bestimmung des Streitgegenstandes erforderlich ist, kann im weiteren gerichtlichen Verfahren erfolgen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. Mai 2013 – 9 B 46.12 – juris Rn. 4 f.; Aulehner, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 82 Rn. 19 f.). Das Oberverwaltungsgericht ist bei der Anwendung des § 82 Abs. 1 Satz 1 VwGO von dem Begriff des Streitgegenstandes und nicht von demjenigen des Klagebegehrens ausgegangen. Zur Bezeichnung des Klagebegehrens in diesem Sinne ist es aber ausreichend, wenn sich der Kläger auf „die Verwaltungsvorgänge betreffend die Beförderungen nach Besoldungsgruppe A 13 der Jahre 2007 bis 2011“ bezieht. Damit ist das Klagebegehren hinreichend bestimmt. Wie sich aus dem klägerischen Vortrag in der Klagebegründung ergibt, geht es ihm gerade darum, dass er sich über die Beförderungsvorgänge der genannten Jahrgänge und der angegebenen Besoldungsgruppe unzureichend informiert sieht. In diesem Zusammenhang muss daher die von ihm durchgeführte Bezeichnung des Klagebegehrens genügen.

Auf diesem unzutreffenden Begriffsverständnis beruht das angegriffene Urteil jedoch nicht, weil es zugleich selbstständig tragend und zu Recht darauf abstellt, dass die Klage wegen eines Verstoßes gegen § 44a Satz 1 VwGO unzulässig ist.

b) Die Klage ist unzulässig, weil es sich bei der begehrten Akteneinsicht um eine nicht selbstständig anfechtbare Verfahrenshandlung im Sinne des § 44a Satz 1 VwGO handelt. Gemäß § 44a Satz 1 VwGO können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden.

Die Vorschrift ist mit der Verabschiedung des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253) als dessen § 97 Nr. 2 erlassen worden. Sie dient dem Ziel der

Prozessökonomie und soll verhindern, dass die sachliche Entscheidung durch die Anfechtung von Verfahrenshandlungen verzögert wird. Nur das Ergebnis behördlichen Handelns, nicht aber die Vorbereitung der Sachentscheidung soll Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle sein (BTDrs. 7/910 S. 97 zu § 92 VwVfG-E).

Bei der Verweigerung von Akteneinsicht durch die Beklagte handelt es sich um eine Verfahrenshandlung im Sinne des § 44a Satz 1 VwGO (aa). Die Voraussetzungen für die Annahme einer Ausnahme von dieser Regelung sind nicht gegeben (bb). aa) Unter einer Verfahrenshandlung ist jede behördliche Maßnahme zu verstehen, die im Zusammenhang mit einem schon begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Verwaltungsverfahren steht und die der Vorbereitung einer regelnden Sachentscheidung dient. Aus dem Gegensatz des Begriffs der Verfahrenshandlung zu dem in § 44a Satz 1 VwGO gleichfalls verwendeten Begriff der Sachentscheidung folgt, dass sich der Ausschluss selbstständiger Rechtsbehelfe grundsätzlich auf solche behördlichen Maßnahmen beschränkt, die Teil eines konkreten Verwaltungsverfahrens sind, ohne selbst Sachentscheidung zu sein, ohne also ihrerseits in materielle Rechtspositionen einzugreifen (BVerwG, Urteil vom 1. September 2009 – 6 C 4.09 – BVerwGE 134, 368 Rn. 21). Unerheblich für die Einordnung als Verfahrenshandlung ist dabei, welche Rechtsform der vorbereitende Akt hat. Neben Realakten können auch Verwaltungsakte Verfahrenshandlungen im Sinne des § 44a Satz 1 VwGO sein (Geiger, in: Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 44a Rn. 4; W.-R. Schenke, in: Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl. 2016, § 44a Rn. 3). Ebenso ist davon auszugehen, dass eine Verfahrenshandlung nicht nur eine anfechtbare Handlung, die in Rechte des Beteiligten eingreift, ist, sondern dass auch sogenannte Negativakte, also die behördliche Verweigerung der erstrebten Verfahrenshandlung (hier: Gewährung von Akteneinsicht), von der Norm erfasst werden (BVerwG, Urteil vom 30. Januar 2002 – 9 A 20.01 – BVerwGE 115, 373 <377>; Beschluss vom 6. April 2006 – 2 VR 2.05 – Buchholz 11 Art. 33 Abs. 2 GG Nr. 33 Rn. 10). Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Der Kläger beruft sich allein auf Ansprüche auf Akteneinsicht, welche aus § 29 VwVfG bzw. unmittelbar aus den Gewährleistungen der Art. 19 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 GG für das beamtenrechtliche Auswahlverfahren folgen. Diese Ansprüche stehen in unmittelbarem Zusammenhang zu den behördlich und gerichtlich noch anhängigen Verfahren, welche die Anfechtung erfolgter Ernennungen von Konkurrenten des Klägers sowie Schadensersatzansprüche des Klägers wegen Nichtbeförderung betreffen. Allein um seine Rechte in diesen Verfahren effektiv verfolgen zu können, begehrt der Kläger Akteneinsicht. Dem Akteneinsichtsanspruch nach § 29 VwVfG kommt schon seiner Natur nach allein eine Funktion zu, die gegenüber der Sachentscheidung – hier die Aufhebung der Ernennung der Konkurrenten und die Gewährung von Schadensersatz – nur vorbereitenden Charakter hat.

Nach dem Wortlaut der Norm erfasst diese nur die das Verfahren betreffenden Akten. Sie setzt somit ein führendes, auf den Erlass der Sachentscheidung gerichtetes Verfahren voraus; der Anspruch aus § 29 VwVfG besteht nur von der Einleitung dieses Verfahrens (§ 22 VwVfG) bis zu dessen Abschluss gemäß § 9 VwVfG (BVerwG, Urteil vom 1. Juli 1983 – 2 C 42.82 – BVerwGE 67, 300 <303 f.>). Entsprechendes gilt für den vom Kläger unmittelbar auf Art. 19 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 GG gestützten Anspruch auf Akteneinsicht. Dieser kann bestehen, wenn ansonsten die Vereitelung von Rechten des Beamten im Auswahlverfahren droht. Da das Auswahlverfahren ein Verwaltungsverfahren im Sinne des § 9 VwVfG ist, ist bereits fraglich, ob für den unmittelbar aus Art. 19 Abs. 4 Satz

1 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 GG hergeleiteten Anspruch auf Akteneinsicht überhaupt ein Anwendungsbereich neben § 29 VwVfG besteht. Jedenfalls wäre auch dieser Akteneinsichtsanspruch einem führenden Sachentscheidungsverfahren, gerichtet auf die Ernennung eines Beamten, zu dienen bestimmt.

bb) Es besteht kein Anlass, eine Ausnahme von der Grundregel des § 44a Satz 1 VwGO anzunehmen.

Die Voraussetzungen für die gesetzlichen Ausnahmetatbestände in § 44a Satz 2 VwGO sind nicht erfüllt. Weder handelt es sich bei der Verweigerung von Akteneinsicht um eine vollstreckbare Entscheidung, noch ist der Kläger Nichtbeteiligter im Sinne dieser Norm. Auch vor dem Hintergrund der Art. 19 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 GG besteht kein Anlass, im Einzelfall von der Anwendung des § 44a Satz 1 VwGO abzuweichen. Dies kann dann geboten sein, wenn die vorbereitende Handlung bzw. ihre Unterlassung einen rechtlichen Nachteil zur Folge hat, der sich in einem die abschließende Entscheidung betreffenden Verfahren nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr vollständig beheben lässt (BVerfG, Beschlüsse vom 28. Mai 1952 – 1 BvR 213/51 – BVerfGE 1, 322 <324 f.>, vom 23. Juni 1981 – 2 BvR 1107/77 u.a. – BVerfGE 58, 1 <23> und vom 27. Oktober 1999 – 1 BvR 385/90 – BVerfGE 101, 106 <120>).

Ein solcher – auch nur teilweiser – Rechtsverlust steht hier nicht zu befürchten.

(1) Speziell mit Blick auf das beamtenrechtliche Auswahlverfahren geht das Bundesverfassungsgericht zwar davon aus, dass der aus Art. 33 Abs. 2 GG herzuleitende Bewerbungsverfahrenanspruch des Beförderungsbewerbers eine Ausgestaltung schon des Auswahlverfahrens verlangt, die Rechtsschutz nicht vereitelt oder unzumutbar erschwert. Deswegen ist dem unterlegenen Bewerber rechtzeitig vor der Ernennung

des Mitbewerbers Mitteilung vom Ausgang des Auswahlverfahrens zu machen, vor der Aushändigung der Urkunde hat der Dienstherr einen ausreichenden Zeitraum abzuwarten, um Eilrechtsschutz zu ermöglichen, und die wesentlichen Auswahlwägungen, von denen sich der unterlegene Bewerber gegebenenfalls durch Akteneinsicht Kenntnis verschaffen kann, sind schriftlich niederzulegen (BVerfG, Beschlüsse vom 9. Juli 2007 – 2 BvR 206/07 – BVerfGE 11, 398 <402 ff.> und vom 5. September 2007 – 2 BvR 1855/07 – BVerfGE 12, 106 <110>). Daraus folgt allerdings nicht, dass dem unterlegenen Bewerber grundsätzlich Akteneinsicht unabhängig von gegen die Sachentscheidung gerichteten Rechtsbehelfen zu gewähren ist. Denn die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bezieht sich allein auf das verwaltungsgerichtliche Eilverfahren. In diesem befindet sich der unterlegene Bewerber wegen der Verpflichtung zur Glaubhaftmachung von Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO) in einer schwächeren Situation; er ist zur Glaubhaftmachung auf die Kenntnis der allein in den Akten befindlichen Auswahlwägungen angewiesen. Im Übrigen geht es im verwaltungsgerichtlichen Eilverfahren darum, die Ernennung des Konkurrenten, die nachträglich wegen des Grundsatzes der Ämterstabilität jedenfalls nicht ohne Weiteres angefochten werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. November 2010 – 2 C 16.09 – BVerwGE 138, 102 Rn. 31 ff.), zunächst zu verhindern. Hier greift der eine Ausnahme von § 44a Satz 1 VwGO rechtfertigende Gedanke, dass rechtliche Nachteile entstehen könnten, die nachträglich nicht mehr zu beheben wären. Dem unterlegenen Bewerber ist es in dieser Situation nicht zuzumuten, ein gerichtliches Eilverfahren gewissermaßen „ins Blaue hinein“ zu führen. Anderes gilt bei den vom Kläger verfolgten Ansprüchen auf Anfechtung der be-



Der **Bund der Strafvollzugsbediensteten** vertritt, unter dem Dach des **DBB**, bundesweit die Interessen der 38.000 Bediensteten im Justizvollzug. Er ist mit rund 25.000 Mitgliedern die größte gewerkschaftliche Organisation der Beschäftigten im Justizvollzug der Bundesrepublik Deutschland. Besonders wegen der seit 1. Januar 2008 veränderten Länderkompetenzen ist eine länderübergreifende Zusammenarbeit der **BSBD-Landesbünde** notwendig.

Die Aufgaben der Strafvollzugsbediensteten sind überaus vielfältig, anspruchsvoll und herausfordernd. Die Gesellschaft erwartet von

uns eine effektive Resozialisierung von Straftätern ebenso, wie den sicheren Schutz vor weiteren Straftaten. Die Bediensteten des Strafvollzuges bewegen sich folglich bei Tag und Nacht und an 365 Tagen im Jahr in einem Konflikt- und Spannungsfeld.

Der **BSBD**, der rund 70 Prozent aller Strafvollzugsbediensteten gewerkschaftlich organisiert, hat es sich zur Aufgabe gemacht, die Interessen des Strafvollzuges und die der Kolleginnen und Kollegen wirksam zu vertreten, damit diese nicht von der Politik übersehen werden können. Der **BSBD** tritt für die angemessene Teilhabe der Strafvollzugsbediensteten am wirtschaftlichen Erfolg unserer Gesellschaft ein, kämpft aber zugleich für angemessene Rahmenbedingungen für einen behandlungsorientierten Strafvollzug in Deutschland.

Ein hoher Organisationsgrad und die bundesweite Bündelung und Vernetzung der Gewerkschaftsarbeit ist für die effektive Vertretung der Belange der Kolleginnen und Kollegen unerlässlich, um öffentlich Gehör zu finden. Je mehr Menschen von der Sicherheit schaffenden Wirkung des Vollzuges und von den berechtigten Forderungen des Strafvollzuges überzeugt werden können, desto eher wird die Politik bereit sein, unsere berechtigten Forderungen Stück für Stück zu erfüllen. „Um einer interessierten Öffentlichkeit, aber auch den Kolleginnen und Kollegen zu vermitteln, dass eine starke und eigenständige gewerkschaftliche Interessenvertretung unverzichtbar ist, hat der **BSBD** einen Imagefilm erstellt, der sowohl einen Einblick in den Vollzug gewährt als auch das Erfordernis zur solidarischen Wahrnehmung der eigenen Interessen betont.

Der Imagefilm kann unter www.bsbd.de aufgerufen werden.

Der BSBD ist die größte gewerkschaftliche Interessenvertretung der Strafvollzugsbediensteten in Deutschland.

reits erfolgten Ernennungen, welche noch im Verwaltungsverfahren anhängig sind, und auf Schadensersatz wegen Nichtbeförderung, welcher bereits rechtshängig ist. Diesbezüglich geht es nicht darum, vollendete Tatsachen mit Nachteilen für die Durchsetzung eigener Rechte des Klägers zu vermeiden. Es ist dem Kläger vielmehr zuzumuten, im Rahmen der entsprechenden Verfahren auf die Gewährung von Akteneinsicht zu drängen. Diese ist gegebenenfalls über das Verwaltungsgericht durchsetzbar (§ 99 Satz 1, § 100 Abs. 1 VwGO). Im Nachgang der erfolgten Akteneinsicht hätte der Kläger Gelegenheit, seine Klage weiter zu begründen und den Streitgegenstand näher zu konkretisieren. Führt die Akteneinsicht zu der Einsicht, dass die Auswahlentscheidung rechtmäßig war, so könnten in diesem Fall der Hauptsacheerledigung dem Dienstherrn die Kosten gemäß § 155 Abs. 4 VwGO auferlegt werden (BVerwG, Urteil vom 23. November 1995 – 2 A 1.94 – Schütz, BeamtR, Kommentar, ES/B III 8 Nr. 10 = juris Rn. 22). Sollte es im Rahmen des Rechtsschutzes gegen die Sachentscheidung nicht zur Vorlage der erforderlichen Akten kommen, obläge es dem Verwaltungsgericht mit Wirkung für die materielle Beweislast hieraus Schlüsse zu ziehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2012 – 2 A 7.09 – BVerwGE 141, 361 Rn. 44 ff.). Eine Rechtsvereitelung könnte jedenfalls nicht deswegen eintreten, weil der Anspruch auf Akteneinsicht nicht unabhängig von Rechtsbehelfen gegen die Sachentscheidung geltend zu machen wäre.

(2) Auch die vom Kläger angeführte „Rechtswegewahlfreiheit“ zwingt nicht zur isolierten gerichtlichen Durchsetzung von Akteneinsichtsrechten. Gemäß Art. 34 Satz 3 GG darf für Schadensersatzansprüche aus Amtspflichtverletzung der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden. Diese grundgesetzliche Vorgabe wird durch § 40 Abs. 2 Satz 1 VwGO derart umgesetzt, dass entgegen der Grundregel in Absatz 1 dieser Vorschrift für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten, die nicht auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag beruhen, der ordentliche Rechtsweg gegeben ist. Das führt dazu, dass der übergangene Bewerber in einem beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitverfahren etwaige Schadensersatzansprüche wegen Nichtbeförderung einerseits gestützt auf seine aus Art. 33 Abs. 2 GG folgenden Rechte vor den Verwaltungsgerichten und andererseits gestützt auf eine Amtspflichtverletzung nach Art. 34 Satz 1 GG, § 839 Abs. 1 Satz 1 BGB vor den Zivilgerichten geltend machen kann (BVerwG, Urteil vom 25. Februar 2010 – 2 C 22.09 – BVerwGE 136, 140 Rn. 13). Die Grundregel des § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG, wonach das Gericht des zulässigen Rechtsweges den Rechtsstreit unter allen in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten entscheidet, gilt für Amtshaftungsansprüche nicht, was Satz 2 dieser Regelung klarstellt. Das führt dazu, dass zwar das Zivilgericht in Anwendung von § 17 Abs. 2 Satz 1 GVG auch über den aus Art. 33 Abs. 2 GG abzuleitenden beamtenrechtlichen Schadensersatzanspruch zu entscheiden hätte, der unterlegene Bewerber aber auch befugt wäre, diesen Anspruch vor den Verwaltungsgerichten geltend zu machen (vgl. Ziekow, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 4. Aufl. 2014, § 17 GVG, Rn. 57; Zimmermann, in: Münchener Kommentar ZPO Bd. 3, 4. Aufl. 2013, § 17 GVG Rn. 11). Das Verwaltungsgericht hätte den Schadensersatzanspruch jedenfalls nur unter dem Aspekt der beamtenrechtlichen Ansprüche zu prüfen (BVerwG, Beschluss vom 19. November 1997 – 2 B 178.96 – juris Rn. 2).

Der seiner Natur nach öffentlich-rechtliche Anspruch auf Akteneinsicht in § 29 VwVfG – wie auch ein etwaiger, unmittelbar aus Art. 19 Abs. 4 Satz 1 i.V.m. Art. 33 Abs. 2 GG folgender Anspruch auf Akteneinsicht – ist in Anwendung von § 40 Abs. 1 VwGO vor den Verwaltungsgerichten geltend zu

machen. Diese sind aber durch die Regelung des § 44a Satz 1 VwGO an einer isolierten Prüfung gehindert. Somit können die genannten Ansprüche auf Akteneinsicht verwaltungsgerichtlich nur durchgesetzt werden, wenn ein Hauptsacheverfahren betreffend die Sachentscheidung (hier: Schadensersatz) vor dem Verwaltungsgericht anhängig gemacht wird.

Amtshaftungsansprüche sind demgegenüber aufgrund der Vorschrift des Art. 34 Satz 3 GG von vorneherein auf eine Durchsetzung in der ordentlichen Gerichtsbarkeit und – vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung – damit auf die Mittel angewiesen, die die Zivilprozessordnung zur Verfügung stellt. Auch diese sieht die Möglichkeit der Herbeiziehung von Akten vor, jedoch nach den Regelungen der Zivilprozessordnung. Dort gilt zwar der Beibringungsgrundsatz, wonach der Kläger den Prozessstoff und die Beweismittel im Grundsatz selbst beschaffen muss. Allerdings treffen auch im Zivilprozess die Parteien Mitwirkungs- und Wahrheitspflichten (§ 138 Abs. 1 ZPO). Das Gericht unterliegt zudem der Aufklärungspflicht im Rahmen des § 139 ZPO. In diesem Zusammenhang darf das Gericht von Amts wegen u.a. die Vorlage von Urkunden oder Akten anordnen (§§ 142 und 143 ZPO) sowie amtliche Auskünfte einholen (§ 273 Abs. 2 Nr. 2 ZPO). Im Übrigen kennt auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs in Amtshaftungsprozessen betreffend beamtenrechtliche Beförderungsverfahren Regelungen zu Beweiserleichterungen im Falle der Nichterweislichkeit der Kausalität zwischen der Amtspflichtverletzung und der Schädigung (BGH, Urteil vom 6. April 1995 – III ZR 183/94 – BGHZ 129, 226 <232 f.>).

Der Kläger hat somit eine Wahlfreiheit, ob er einen Amtshaftungsanspruch vor den Zivilgerichten oder einen beamtenrechtlichen Anspruch vor den Verwaltungsgerichten geltend macht. Beide Gerichtsbarkeiten sind dabei zur Anwendung des jeweiligen für sie geltenden Prozessrechts verpflichtet (BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2008 – 2 A 4.06 – NJW 2008, 1398 Rn. 13). Eine verfassungsrechtlich verankerte Wahlfreiheit zwischen den beiden Rechtswegen unter Mitnahme maximaler Vorteile des jeweils anderen Prozessrechts kennt die Rechtsordnung nicht. Geht man zugunsten des Klägers davon aus, dass neben einer drohenden Rechtsschutzvereitelung auch allgemeine Zumutbarkeitserwägungen zu einem Ausschluss der Anwendung des § 44a Satz 1 VwGO führen können, so liegen diese Voraussetzungen jedenfalls nicht vor. Der Kläger wird nicht in unzumutbarer Weise belastet. Namentlich die von ihm angeführte Exposition im Kollegenkreis, die aus einer gegen die Ernennung des Konkurrenten gerichteten Klage folgt, ist von ihm hinzunehmen. Die Klageerhebung ist das von der Rechtsordnung vorgesehene Mittel, gegen die Ernennung des Konkurrenten vorzugehen, soweit der Grundsatz der Ämterstabilität überhaupt eine solche Anfechtung zulässt (vgl. BVerwG, Urteil vom 4. November 2010 – 2 C 16.09 – BVerwGE 138, 102 Rn 29 ff.). In den übrigen, wohl häufigeren Fällen, in denen eine nachträgliche Anfechtung der Ernennung ohnehin ausgeschlossen ist, bleibt dem unterlegenen Bewerber nur die Klage gegen den Dienstherrn auf Gewährung von Schadensersatz. Diese ist schon nicht geeignet, eine unangemessene Exposition im Kollegenkreis zu verursachen, weil die Rechtspositionen der Konkurrenten hiervon nicht betroffen werden. Da die Klage auf Akteneinsicht bereits nach § 44a Satz 1 VwGO unzulässig ist, kann offen bleiben, ob sie unter dem Gesichtspunkt des fehlenden Rechtsschutzbedürfnisses auch deshalb unzulässig geworden ist, weil der Kläger – noch vor dem Berufungsurteil – (vor dem Verwaltungsgericht Köln) Klage auf Schadensersatz erhoben hat und in diesem Verfahren nach §§ 99 und 100 VwGO Einsicht in die maßgeblichen Akten der Beklagten genommen werden kann (vgl. oben Rn. 28). Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.